

Textliche Festsetzungen

1. Im MK-Gebiet sind ausschließlich Anlagen gem. § 7 (2) Nr. 1 - 4 und 6 BauN VO zulässig.
2. Sonstige Wohnungen gem. § 7 (2) Nr. 7 sind im MK-Gebiet oberhalb des 1. Obergeschosses zulässig.
3. Im MK-Gebiet sind in Geschossen, die an begehbaren Verkehrsflächen liegen, nur die in § 7 (2) Nr. 2 genannten Nutzungsarten sowie sonstige Läden zulässig.

Baugestaltung gem. § 103 BauO NW

1. Im MK-Gebiet sind Außenwände von Gebäuden in rotem Ziegel, geneigte Dachflächen in Naturschiefer auszubilden. Für untergeordnete Bauteile ist Sichtbeton zulässig.
2. Die nicht überbaubaren Grundstücksflächen im MK-Gebiet sind abzupflastern.
3. Auf dem Baugrundstück für Gemeinbedarf sind für Außenwände von Gebäuden roter Ziegel und Naturstein, für geneigte Dachflächen Ziegel zulässig. Ausnahmen können in Übereinstimmung mit § 1 der Ortssatzung vom 28. 7. 1964 gestattet werden.
4. Flachdächer sind ohne sichtbare Neigung auszubilden.
5. Müllbehälter sind in Gebäuden oder Müllschränken unterzubringen.

Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Münster Nr. 19 vom 19.11.2010:
Hinweis über die Einsichtnahme in die gesetzlichen Grundlagen und sonstigen Vorschriften bei Bebauungsplänen
Zu allen rechtskräftigen Bebauungsplänen der Stadt Münster wird der folgende Hinweis gegeben:
„Die der Planung zugrundeliegenden Vorschriften (Gesetze, Verordnungen, Erlasse und DIN-Vorschriften) können während der Dienststunden bei der Stadt Münster, im Kundenzentrum Planen Bauen Umwelt im Erdgeschoss des Stadthauses 3, Albersloher Weg 33, eingesehen werden."
Dieser Hinweis wird in den jeweiligen Bebauungsplan aufgenommen.
Münster, den 12. November 2010
Der Oberbürgermeister
Markus Lewe

Hinweis

Der Bebauungsplan liegt innerhalb der Satzung der Stadt Münster zur Erhaltung der städtebaulichen Eigenart, zum Schutz des Orts- und Straßenbildes und zur Erweiterung der Genehmigungspflicht für Werbeanlagen in der Altstadt **(Altstadtsatzung Münster)** vom 11.10.1989 in der Fassung der Änderungssatzung vom 27.02.2004.

Stadt Münster (Westf)
Gemarkung Münster
Flur: 5,7,8
Maßstab: 1:500

Bebauungsplan Nr.187

Bergstraße – An der Apostelkirche
(Elisabeth zur Aa)

Zeichenerklärung

Bestandsangaben

Flurgrenze
Flurstücksgrenze
Eigentumsgrenze
Topograph. Umrißlinien
Nutzungsgrenze
Höhenpunkt
Schmutzwasserkanal
Regenwasserkanal

Wohngebäude (II Vollgeschosse)
Wirtschaftsgebäude
Öffentliche Gebäude
Ruinen

Im übrigen ist die Zeichenvorschrift für Katasterkarten und Vermessungsrisse in Nordrhein-Westfalen vom 1.7.1964 (RdErl. d. Ministers für Landesplanung, Wohnungsbau u. öffentl. Arbeiten v. 18. 6. 1964 - ZC2 - 7120) in Verbindung mit den Richtlinien für die Herstellung der amtlichen Kartenwerke der Stadt Münster angewendet.

Nachrichtliche Übernahmen gemäß § 9, Abs. 4 BBauG

Grenze des Landschaftsschutzgebietes
Nachtrag 08/2013 — Grenze des Überschwemmungsgebietes der Münsterschen Aa
Straßenbegrenzungslinie
Baulinie
Baugrenze

Festsetzungen des Bebauungsplanes

Begrenzungslinien gemäß BauNVO
Straßenbegrenzungslinie
Baulinie
Baugrenze
Straßenbegrenzungslinie zugleich Baulinie
Straßenbegrenzungslinie zugleich Baugrenze
Geschoßabgrenzung
Abgrenzung von Art und Maß der Nutzung innerhalb der Baugebiete
Abgrenzungslinien z. B. bei öffentlichen Grünflächen
Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes gemäß § 9, Abs. 5 BBauG

Art und Maß der baulichen Nutzung gemäß §§ 1(2),17-21 BauNVO
Kleinsiedlungsgebiet
reines Wohngebiet
allgemeines Wohngebiet
Dorfgebiet
Mischgebiet
MK Kerngebiet
Gewerbegebiet
Industriegebiet
Wochenendhausgebiet
Sondergebiet

Zahl der Vollgeschosse
3 und 1 zurückgesetztes Vollgeschoß
III als Höchstgrenze festgesetzt
(II) als zwingend festgesetzt
mit zugelassener Ausnahme (siehe textlicher Teil)
0,4 Grundflächenzahl
(1,0) Geschoßflächenzahl
Baumassenzahl

Bauweise gemäß § 9, Abs. 1 Nr. 1 b BBauG und §§ 22 u. 23 BauNVO
offene Bauweise
nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig
nur Hausgruppen zulässig
g geschlossene Bauweise
Baugrundstück für den Gemeinbedarf gemäß § 9, Abs. 1 Nr. 1 f BBauG — Kirche
Flächen für Land- und Forstwirtschaft gemäß § 9, Abs. 1 Nr. 10 BBauG
Flächen für die Landwirtschaft
Flächen für die Forstwirtschaft
Flächen für die Land- und Forstwirtschaft

Erschließungs- und Verkehrsflächen gemäß § 9, Abs. 1 BBauG
Öffentliche Wegeflächen Nr. 3
Private Wegeflächen Nr. 11
Öffentliche Parkflächen Nr. 3
Stellplatz Nr. 1e
Gemeinschaftsstellplatz Nr. 12
Gemeinschaftsgarage Nr. 12
Garage Nr. 1e
Öffentliche Grünflächen Nr. 8
Grüngestaltung

Mit Gehrechten (G), Fahrrechten (F), Leitungsrechten (L) zu belastende Flächen zugunsten der Anlieger (A), der Erschließungsträger (E), der Öffentlichkeit (Ö). gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 11 BBauG
LH 3,2 Überdachung und lichte Höhe
Firstrichtung
Λ 35° ±3° Satteldach und Dachneigung
FD Flachdach

Sonstige Signaturen
Straßenachse
Polygonseite
Messungslinie
Vorgeschlagene Abgrenzung z. B. Bebauung

Rechtsgrundlagen:
§§ 1, 2, 8 ff des Bundesbaugesetzes vom 23. 6. 1960 (BGBl. I S. 341) in Verbindung mit den Vorschriften der Baunutzungsverordnung vom 26. 11. 1968 (BGBl. I S. 1237), der Planzeichenverordnung vom 19. 1. 1965 (BGBl. I S. 21), § 4 der 1. Durchführungsverordnung zum Bundesbaugesetz vom 29. 11. 1960 (GV NW S. 433) i. d. F. der Bekanntmachung vom 21. 4. 1970 (GV NW 1970 S. 299), § 103 der Bauordnung NW vom 25. 6. 1962 (GV NW S. 373) i. d. F. der Bekanntmachung der Neufassung der Bauordnung NW vom 27. 1. 1970 (GV NW 1970 S. 96) und §§ 4 und 28 der Gemeindeordnung NW i. d. F. der Bekanntmachung vom 11. 8. 1969 (GV. NW. S. 656) mit Änderung vom 11. 7. 1972 GV. NW. S. 218

Eine Planausfertigung wurde heute dem Herrn Regierungspräsidenten erteilt.
Münster (Westf), den 1. Juli 1975
(Ing. (grad.) Große Bockhorn)
Stadtvermessungsoberamtmann

Vorstehender Bebauungsplan wurde durch das Vermessungs- und Katasteramt gefertigt. Es wird bescheinigt, daß die Darstellung des gegenwärtigen Zustandes richtig und die Festlegung der städtebaulichen Planung geometrisch eindeutig ist.
Münster, den 25. Oktober 1974
(Dipl.-Ing. Edelbroich)
Ltd. Städt. Vermessungsdirektor

Für die städtebauliche Planung
Münster, den 25. Oktober 1974
(Dipl.-Ing. Rabeler) Stadtbaurat
(Dipl.-Ing. Brinkmann) Ltd. Städt. Baudirektor

Dieser Plan ist gemäß § 2 (1) des Bundesbaugesetzes vom 23. 6. 1960 durch Beschluß des Rates der Stadt vom 28. Oktober 1974 aufgestellt worden.
Münster, den 5. Dez. 1974
Oberbürgermeister
Bürgermeister ~~Ratsherr~~
Schriftführer

Dieser Plan hat gemäß § 2 (6) des Bundesbaugesetzes vom 23. 6. 1960 in der Zeit vom 13. Dez. 1974 bis 3. Febr. 1975 offengelegen.
Münster, den 27. Februar 1975
Der Oberstadtdirektor
I. A.
(Große Bockhorn)
Stadtvermessungsoberamtmann

Dieser Plan ist gem. §§ 2 und 10 Bundesbaugesetz vom 23. 6. 1960 und §§ 4 und 28 der Gemeindeordnung NW in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. 8. 1969 mit Änderung vom 11. 7. 1972 durch den Rat der Stadt am 3. März 1975 als Satzung beschlossen worden.
Münster, den 18. März 1975
Oberbürgermeister
Bürgermeister ~~Ratsherr~~
Schriftführer

Dieser Bebauungsplan ist gemäß § 11 des Bundesbaugesetzes vom 23. 6. 1960 mit Verfügung vom 6. August 1975 (AZ: 35.2.1 - 5201 -) genehmigt worden.
Münster, den 6. August 1975
Der Regierungspräsident
Im Auftrag
Regierungs- und Baurat

Die Genehmigung dieses Bebauungsplanes sowie Ort und Zeit der Auslegung des Planes und der Begründung sind gemäß § 12 des Bundesbaugesetzes vom 23. 6. 1960 ortsüblich im Amtsblatt der Stadt Münster Nr. 23 vom 10. Oktober 1975 bekanntgemacht worden.
Münster, den 20. Oktober 1975
Der Oberstadtdirektor
I. A.
(Große Bockhorn)
Stadtvermessungsoberamtmann

Nachdruck und Vervielfältigung jeder Art, auch einzelner Teile, sowie die Anfertigung von Vergrößerungen oder Verkleinerungen sind verboten und werden auf Grund des Urheberschutzgesetzes gerichtlich verfolgt.

Druck: Kartendruckerei des Vermessungs- und Katasteramtes